

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vors. Gerlinde Schmitt-Kanthak
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Matthias Noss

T + 49 231 399 - 4387

F + 49 231 399 - 494387

M + 49 15779015682

Düsseldorf

Matthias.Noss@versatel.de

www.versatel.de

Düsseldorf, 02.Mai 2017

vorab per Mail an bk2-postfach@bnetza.de

Entgeltgenehmigungsantrag für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen CFV-SDH (BK2-17/001)

Entgeltgenehmigungsantrag für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet (BK2-17/002)

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2017 beantragt die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend ‚Telekom‘) die Genehmigung der Entgelte für CFV-Abschlusssegmente SDH und Ethernet für die Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen. Die Entgelte sollen mit Ablauf der bisherigen Entgelte ab dem 01.07.2017 wirksam werden. Die BNetzA gab dem Antrag auf Beiladung von 1&1 Versatel GmbH (nachfolgend ‚1&1 Versatel‘) vom 26.01.2017 mit Schreiben vom 01.02.2017 statt. 1&1 Versatel nahm mit Schreiben vom 24.02.2017 zum Verfahren Stellung. Die öffentlich mündliche Verhandlung (ömV) fand am 01.03.2017 statt. Im Nachgang zur ömV bat die BNetzA mit Schreiben vom 08.03.2017 um eine Stellungnahme unter anderem zu verschiedenen angegebenen Fragestellungen. Dem kamen wir mit Schreiben vom 15.03.2017 nach. Am 12.04.2017 veröffentlichte die BNetzA die Konsultationsentwürfe.

Die Beschlusskammer 2 verweist im Konsultationsentwurf, Kap. 4.1.3.5, S. 22, 1. Abs., auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Bericht zur Konsistenzprüfung der Entgelte. Wir bitten hiermit um entsprechende Zusendung und Veröffentlichung des Berichtes.

Mit dem vorliegenden Dokument nehmen wir zu den Konsultationsentwürfen wie folgt Stellung:

1. Effizienzsteigerung durch Einsatz von Pure Ethernet

Die Beigeladenen - inklusive der 1&1 Versatel - fordern die Berücksichtigung weiterer Effizienzen durch den Einsatz von pure Ethernet. Dieser Argumentation folgt die Beschlusskammer in ihrem Konsultationsentwurf jedoch nicht. Angeblich wirke sich der Einsatz von pure Ethernet nicht auf die Bereitstellung und damit auf die Bereitstellungsentgelte aus.

Dieser Argumentation der Beschlusskammer widersprechen wir vehement. Wir machen hiermit ausdrücklich auch unsere Stellungnahmen vom 24.02.2017 und 15.03.2017 zum Bestandteil dieses Dokumentes. Neben den Argumenten in unseren bisherigen Stellungnahmen widersprechen auch die Ausführungen der Beschlusskammer 1 im Notifizierungsentwurf zur Marktdefinition/ -analyse Markt Nr. 4 ‚Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellter Zugang von hoher Qualität‘ der Empfehlung 2014/710/EU der Argumentation der Beschlusskammer 2 im vorliegenden Konsultationsentwurf.

Gemäß Kap. II, S. 12 des Notifizierungsentwurfs zur Marktdefinition/ -analyse Markt Nr. 4 führt die Beschlusskammer 1 aus:

„...Seit rund sieben Jahren finden allerdings vermehrt Mietleitungen mit alternativen Schnittstellen wie etwa Ethernet Verwendung...“

„...Ethernet basierte Mietleitungen bieten damit den Vorteil einer vermehrten Nutzung eines von Ende zu Ende durchgängigen Übertragungsverfahrens und erhöhen damit die Effizienz und den Kundennutzen von Kommunikationsdiensten. Hinzu kommt, dass Kapazitätserweiterungen bei ethernetbasierenden Anschlüssen oft keines physischen Eingriffs in die Hardware bedürfen-eine Softwaremodifikation genügt in vielen Fällen. Die Übertragungsrate lässt sich individuell steigern...“

Die Ausführungen der Beschlusskammer 1 verdeutlichen gerade sehr wohl gravierende Effizienzsteigerungen im Bereitstellungsprozess bei der Verwendung von pure Ethernet. Damit widersprechen sie den Ausführungen der Beschlusskammer 2. Insofern besteht diesbezüglich ein Dissens in der Spruchpraxis der BNetzA.

Aufgrund ihrer falschen Annahme kam die BK2 ihren Verpflichtungen nicht nach. Sie prüfte offensichtlich nicht die effiziente Bereitstellung für pure Ethernet. Eine Prüfung in Verbindung mit den zuvor angeführten Aussagen der BK1 hätte jedoch zwingend eine Absenkung der Bereitstellungsentgelte zur Folge.

Die 1&1 Versatel beantragt daher:

Die Beschlusskammer 2 möge den Bereitstellungsprozess für pure Ethernet u.a. im Einvernehmen mit den Ausführungen der Beschlusskammer 1 prüfen.

2. Effizienzsteigerung in Bereitstellung und Kündigung

2.1 Ineffizienz manueller Auftragsbearbeitung

Die Beschlusskammer führt im Konsultationsentwurf (Kap. 4.2.2.2.2., S. 33, 1. Abs.) folgendes aus:

„...Die Auftragsbearbeitung kann entweder manuell oder via elektronischer Schnittstelle (BuGG) erfolgen. Letztere wurde seitens der Antragstellerin in der KeL 2015 mit 0,00 bestimmt. Die Antragstellerin gab im Vorverfahren an, dass die Carrier die elektronische Schnittstelle für die Auftrags- und Kündigungsbearbeitung seit Dezember 2012 nicht mehr nutzen. Daher wird ab 2013 nur noch die Prozesszeit für die manuelle Auftrags- und Kündigungsbearbeitung bei der Bestimmung der KeL berücksichtigt. Die Erläuterung der Antragstellerin zu Auftragsbearbeitung ist sachgemäß. Die elektronische Schnittstelle wird nicht nachgefragt, weil die manuelle Bearbeitung deutlich schneller ist. Aufgrund dessen war die manuelle Bearbeitung anzuerkennen....“

Die angeführten Aussagen werden vehement bestritten. Erstens wurde uns auch vor Dezember 2012 keine elektronische Schnittstelle zur Auftragsbearbeitung seitens Telekom angeboten. Zweitens forderten wir – wie auch andere Netzbetreiber und Verbände - in den bisherigen Entgeltverfahren mittels unserer Stellungnahmen eine Effizienzsteigerung durch den Einsatz moderner IT-Systeme im Bereitstellungsprozess. Insofern bestand diesbezüglich kontinuierlich eine Nachfrage nach modernen Bestellschnittstellen. Diese Nachfrage war zudem der Beschlusskammer offensichtlich bekannt, wurde jedoch nicht beachtet. Drittens bestellt die 1&1 Versatel die CFVen mittels Excellisten. Diese Listen werden durch Sachbearbeiter der Telekom händisch ‚abgetippt‘. Offensichtlich stellt dieses Vorgehen - selbst bei der Vernachlässigung möglicher Übertragungsfehler und deren Korrekturprozess - im Vergleich zu einer automatischen Übernahme der Daten keinen effizienteren Prozess dar.

Selbstverständlich ist ausschließlich der effiziente, automatische Beauftragungsprozess für die Ermittlung der Entgelte zu berücksichtigen. Eine Absenkung der Entgelte ist die Folge.

2.2 Kündigungen bündelbar

In unserer Stellungnahme vom 15.03.2017, Kap. 4.5, verweisen wir bereits auf die Effizienzsteigerungen durch die berücksichtigungsfähigen Bündelgewinne. Die von uns angeführten Bündelgewinne bleiben im Konsultationsentwurf jedoch unerwähnt und unberücksichtigt. Diesem Vorgehen widersprechen wir.

Zusätzliche Effizienzsteigerungen erzielt die Telekom auch durch die Bündelung von Kündigungen. Im Gegensatz zur Bereitstellung einer CFV ist die Kündigung in der technischen Umsetzung zeitlich nicht terminiert. So besteht die Möglichkeit die CFV im Kündigungsprozess per Managementsystem zu deaktivieren. Der tatsächliche technische Rückbau kann jedoch gleichzeitig zusammen mit anderen am Standort durchzuführenden Schaltungen umgesetzt werden. Durch dieses Vorgehen werden Technikeranfahrten minimiert.

Gemäß Kap. 4.2.2.2 Bereitstellung und Kündigung, S. 30, setzen sich die beantragten Bereitstellungsentgelte aus den Kosten für Bereitstellung und Kündigung zusammen. Auch unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen effizienten Prozesses sind demnach die Bereitstellungsentgelte massiv abzusenken.

2.3 Reduktion Personalkosten durch Personalabbau

Die Beschlusskammer weist an verschiedenen Stellen ihres Konsultationsentwurfs auf die Bedeutung der Personalkosten für die Ermittlung der Entgelte hin. Die in unserer Stellungnahme vom 15.03.2017, Kap. 3, angeführte Effizienzsteigerung und Kostenreduktion durch Personalabbau berücksichtigt sie in ihrem Konsultationsentwurf jedoch nicht.

Diesem Vorgehen widersprechen wir hiermit. Die von Telekom angeführten Personalreduktionen für das Vorleistungsprodukt CFV sind bei der Entgeltermittlung zu berücksichtigen. Die Entgelte sind entsprechend abzusenken.

3. Ergebnis

Aufgrund der im vorliegenden Dokument zusätzlich angeführten Punkte und der in unseren Stellungnahmen vom 24.02.2017 und 15.03.2017 enthaltenen Argumente hält 1&1 Versatel an ihrer Position fest und beantragt:

Die BNetzA möge eine Reduktion der Entgelte für die Leistungen Bereitstellung und Express-Entstörung um 50% gegenüber den derzeit gültigen Entgelten beschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel Deutschland GmbH



i.A. Constanze Ellrich
Manager Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs